OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652097/11/Zo

Datum:
Linz, 11. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T F, vertreten durch H N Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8.3.2021, GZ: BHGM 21029927, betreffend Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997

folgenden

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird als gegenstandslos eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit mündlich verkündetem Bescheid vom 8.3.2021 dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter näher genannten Auflagen und befristet bis 8.9.2021 erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde, in welcher nach Darstellung der Vorgeschichte zusammengefasst vorgebracht wird, dass lediglich ein Probierkonsum, jedoch kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln vorliege. Entsprechend der VPU sei die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit normgerecht und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausreichend. Es sei daher unschlüssig, dass die VPU von einer nur bedingten Eignung spreche. Auch die psychiatrische Stellungnahme habe einen unbedenklichen Befund ergeben. Die Empfehlung einer fachärztlichen Kontrolle sei daher nicht nachvollziehbar. Nach Darstellung der Judikatur zu § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG beantragte der Bf die Erteilung einer unbeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

I.4. Das LVwG Oberösterreich holte ein Gutachten einer Amtsärztin der Abteilung Gesundheit zu den von der Behörde angeordneten Einschränkungen ein. Dieses Gutachten langte trotz mehrmaliger Urgenz erst am 15.10.2021 ein.

Dem Bf wurde in der Zwischenzeit eine unbefristete und hinsichtlich des Suchtmittelkonsums uneingeschränkte Lenkberechtigung erteilt. Seinem Rechtsvertreter wurde die beabsichtigte Einstellung des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gebracht, dazu hat er sich nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den zuständigen Richter Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und Einsichtnahme in das Führerscheinregister. Von der Durchführung einer (ohnedies nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Verfahren einzustellen war.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1.Dem Bf war die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 4.8.2020 wegen eines

Suchtmitteldeliktes für die Dauer von einem Monat entzogen wurden. Nach Ablauf der Entzugsdauer befristete die belangte Behörde mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.9.2020 die Lenkberechtigung des Bf auf sechs Monate und verlangte zur Nachuntersuchung eine Haaranalyse auf Suchtmittel.

Die Haaranalyse vom 8.2.2021 ergab einen Kokainwert von 0,1. Die kokainspezifischen Abbauprodukte Benzoylecgonin und Norcocain lagen nicht in signifikanter Konzentration vor. Mit dem hier bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung wieder auf sechs Monate befristet und eine Haaranalyse auf Suchtmittel bei der Nachuntersuchung vorgeschrieben.

Am 7.9.2021 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B von der belangten Behörde unbefristet und lediglich mit der Einschränkung Code 01.06 rechtskräftig erteilt. Hinsichtlich eines eventuellen Suchtmittelkonsums wurden keine Einschränkungen angeordnet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022).

Gemäß § 27 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) erlischt eine Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

III.1.2. Die Lenkberechtigung der Bf war mit 8.9.2021 befristet und ist daher mittlerweile gemäß § 27 Abs 1 Z 2 FSG erloschen. Dem Bf wurde in der Zwischenzeit eine unbefristete Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ohne Einschränkungen hinsichtlich eines eventuellen Suchtmittelkonsums erteilt. Damit wurde jener Rechtszustand hergestellt, welchen er mit seiner Beschwerde erreichen wollte. Es ist eine Situation eingetreten, in der das rechtliche Interesse an einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes weggefallen ist. Mit der rechtskräftigen Erteilung einer unbeschränkten Lenkberechtigung hat der Bf jene Rechtsposition erreicht, die er von vornherein angestrebt hat (vgl. VwGH 5.8.2020, Ra 2018/11/0242 mit Verweis auf VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0036).

Das Beschwerdeverfahren war daher als gegenstandslos einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl